



KANALABGABENORDNUNG

der Marktgemeinde Kaindorf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kaindorf hat in seiner Sitzung vom 11.09.2025 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Kaindorf werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,30 % (höchstens 7,5 %) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 12,50.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 14.230.113,41 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.661.277,35 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 11.568.836,06 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 67.546 m zugrunde.

- (3) Für Hoffflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW):

1 Person	= 1 EGW
2 Personen	= 2 EGW
3 Personen	= 3 EGW
4 Personen	= 4 EGW
5 Personen	= 5 EGW
6 Personen	= 6 EGW
7 Personen	= 7 EGW

Die Benützungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 149,72.

- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.
- (5) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei für 2 vollbeschäftigte Personen ein EGW zur Verrechnung gebracht wird und folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

1. Gastgewerbe-, Saisonbetriebe und Buschenschänke:

Die Auslastung wird auf Basis der wöchentlichen bzw. jährlichen Öffnungstage ermittelt.

a) Gastgewerbebetriebe:

Normale Auslastung: 6 bis 7 Tage/Woche	3 Sitzplätze	= 1 EGW
Mittlere Auslastung: 4 bis 5 Tage/Woche	10 Sitzplätze	= 1 EGW
Geringe Auslastung: 1 bis 3 Tage/Woche	20 Sitzplätze	= 1 EGW

b) Saisonbetriebe und Buschenschänke:

Normale Auslastung: ab 261 Tage/Jahr	3 Sitzplätze	= 1 EGW
Mittlere Auslastung: 161 bis 260 Tage/Jahr	10 Sitzplätze	= 1 EGW
Geringe Auslastung: bis 160 Tage/Jahr	20 Sitzplätze	= 1 EGW

2. Beherbergungsbetriebe:

Auslastung 1 bis 50 %	4 Betten	= 1 EGW
Auslastung 51 bis 100 %	2 Betten	= 1 EGW

3. Veranstaltungshallen:

Kulturhaus	= 15 EGW
Mehrzweckhalle	= 15 EGW
Stefaniensaal St. Stefan	= 5 EGW

4. Schulen, Kinderbildungs- und
Kinderbetreuungseinrichtungen

5 Personen = 1 EGW

5. Vereine mit vereinseigenen Lokalen:

Eisschützen	= 2 EGW
Fischerei	= 2 EGW
Fußball	= 6 EGW
Tennis	= 3 EGW
Sonstige	= 1 EGW

6. Betriebe und Betriebsanlagen mit hohem Wasserverbrauch:

Kfz-Waschplätze	= 2 EGW
Obstsortier- und Waschanlagen	= 1 EGW

(6) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen und verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 6

Mehrwertsteuer

In allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits inkludiert (Bruttobeträge). Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 7

Veränderungsanzeige

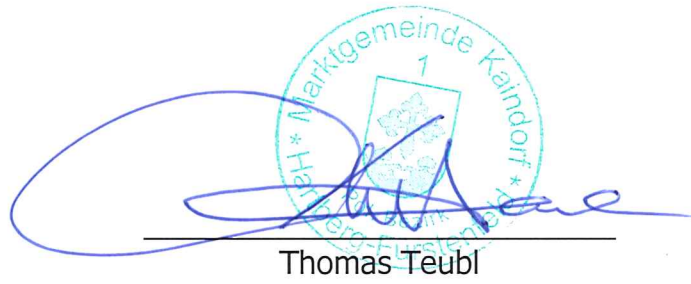
Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Kaindorf tritt mit 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Kaindorf vom 19.11.2018 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Thomas Teubl

angeschlagen am: 12.09.2025

abgenommen am: 30.09.2025